Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D – 21109 Hamburg

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III C 3

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Per Email

Energie und Klima

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon [redacted]
Telefax: [redacted]
Ansprechpartner: [redacted]
E-Mail : [redacted]

22.7.2026

Länder- und Verbändeanhörung zum „Netzanschlusspaket“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, bei der Umsetzung von Netzanschlüssen planmäßigere Verfahren zum Einsatz zu bringen und die bestehenden Kapazitäten besser zu nutzen. Defizite bestehen aus unserer Sicht jedoch noch besonders bei der Entwicklung der städtische Netze.

Redispatchvorbehalt (§§ 13 a und 14 EnWG und § 8 Abs. 4 EEG)
Grundsätzlich begrüßen wir die im Verhältnis zum Entwurf vom Februar vorgenommenen Verbesserungen beim Redispatchvorbehalt. Die Planungssicherheit für die Anlagenbetreiber wird dadurch ein Stück weit verbessert. Wir sehen allerdings nach wie vor das Problem, dass sich in den betroffenen Gebieten massive Einnahmeeinbußen ergeben können. Insofern ist auch nach wie vor damit zu rechnen, dass sich erhebliche Aufschläge bei der Finanzierung ergeben. Zusammen mit der Unsicherheit angesichts der relativ kurzfristigen Ausweisung der kapazitätslimitierten Netzabschnitte gehen wir nach wie vor davon aus, dass die Regelungen den Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich bremsen und die Zielerreichung gefährden werden.

Verteilnetzentwicklung
In Hamburg rechnen wir in absehbarer Zeit mit Knappheiten bei den Netzanschlüssen, weil der Ausbau von Netzverknüpfungspunkten im Übertragungsnetz durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber nur langsam vorangeht. Zu befürchten sind dadurch insbesondere negative Auswirkungen auf die Industrie. Neue Ansiedlungen werden ebenso erschwert, wie die Transformation zu klimafreundlichen Produktionstechnologien. Auch für die Wärme- und Verkehrswende wird eine große Anzahl neuer Netzanschlüsse benötigt.

Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzentwurf um folgende Elemente ergänzt werden:

- Netzverknüpfungspunkte zwischen Verteil- und Übertragungsnetz sollten prioritär ausgebaut werden, soweit der Anschluss oder die Erweiterung eines nachgelagerten Elektrizitätsverteilnetzes zusätzliche Kapazitäten an einem Netzverknüpfungspunkt erfordertIn §17 EnWG sollte daher eine Verpflichtung zum sofortigen Ausbau für die entsprechenden Netzverknüpfungspunkte aufgenommen werden, so dass der vorgelagerte Netzbetreiber die

hierfür erforderlichen Ausbaumaßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen hat. Dabei sollten die besonderen Herausforderungen wachsender Lastzentren (Ballungsräume mit stark steigendem Stromverbrauch) ausdrücklich berücksichtigt werden.
- Mit dem Ausbau dieser Netzverknüpfungspunkte sollten konkrete Zeitpläne und Fristen einhergehen, die im Streitfall auch justiziabel sind. Eine entsprechende Regelung könnte sich an § 8 Abs. 4 und 5 EEG orientieren. Für erforderliche Ausbauvorhaben sollten insbesondere verbindliche Realisierungsfristen, Transparenzpflichten zum Umsetzungsstand, Begründungspflichten bei Ver-zögerungen und regulatorische Überprüfungsmöglichkeiten durch die Bundesnetza-gentur gelten.

Darüber hinaus wird für die Entwicklung der Verteilnetze eine höhere Verbindlichkeit bei der Planung und Umsetzung benötigt:
- Klare Kriterien zur Feststellung von Netzengpässen, die zu einer Priorisierung führen, z. B. bei der BNetzA angezeigtes oder bereits eingeführtes Repartierungsverfahren/Reifegradverfahren sowie Nachweis bestehender Netzengpässe und künftiger Lastentwicklung (zum Beispiel anhand fundierter Versorgungsprognose, ggf. Regionalszenarien o.ä.).
- Festlegung von verbindlichen, objektiven Kriterien zur diskriminierungsfreien Feststellung der Planungsreife von Infrastrukturprojekten.

Priorisierung auf Verteilnetzebene
Aus unserer Sicht reichen die Regelungen zur Priorisierung auf Verteilnetzebene nach § 17b EnWG-E nicht aus. Auch auf Verteilnetzebene ist eine höhere Verbindlichkeit notwendig. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass den Besonderheiten der Verteilnetze Rechnung getragen wird.
- Die vorgesehene Priorisierung sollte deutlich gestärkt und bundesweit vereinheitlicht werden. Die Netzbetreiber müssen bestimmte Anschlussvorhaben nach volkswirtschaftlicher Relevanz priorisieren dürfen.
- Gleichzeitig sollte ein abweichender Rahmen für die Priorisierung und Zuteilung von Netzanschlusskapazitäten nach regionalen Besonderheiten geschaffen werden (denkbar sind Kataloge/Länderöffnungsklauseln/lokale Nutzenkomponenten o.ä.).

Außerdem bitten wir um Prüfung, ob eine europarechtskonforme Regelung zur Priorisierung von Anschlussbegehren der Industrie in den Gesetzentwurf aufgenommen werden kann. Insgesamt geht es hier um eine überschaubare Anzahl an Vorhaben, die allerdings eine hohe Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland haben.

Hinweis zu § 17 Abs. 1 a EnWG-Entwurf (Anpassung der vorzuhaltende Leistung):
Damit die Regelung tatsächlich wirksam ist, sollte eine Regelung ergänzt werden, die eine Umgehung der Regelung durch ein künstliches "Hochregeln" der technischen Anlage durch den Anschlussnehmer verhindert. Zudem sollte deutlich klargestellt werden, dass auch bereits bestehende Netzanschlüsse von dieser Regelung erfasst sind.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]